

Nr. XIX.GP-NR
1091 1J
1995-05-08

ANFRAGE

der Abgeordneten Böhacker, Rosenstingl, Meisinger
an den Bundesminister für Finanzen
betrifft Negativsteuer

Wenn sich weder der Arbeitnehmer- noch der Alleinverdienerabsetzbetrag auswirkt, weil die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit so niedrig sind, daß keine Lohnsteuer anfällt, kann es bei einer derartigen Arbeitnehmerveranlagung zu einer Auszahlung von höchstens 3.500 Schilling "Negativsteuer" kommen.

Eine derartige Gutschrift kann immer **nur auf Grund einer beantragten Veranlagung** erfolgen (entweder gemäß § 41 Abs. 2 EStG als Antragsveranlagung oder gem. § 40 EStG, in beiden Fällen aber innerhalb von 5 Jahren ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres).

Um gerade jenen Personen zu helfen, die über ein sehr geringes Einkommen verfügen, sollte eine Berechnung der Negativsteuer von Amts wegen seitens der Finanzverwaltung durchgeführt werden. Auch deshalb, da es in Österreich eine Tatsache ist, daß dem Steuerzahler durch Unkenntnis der Steuergesetze viel Geld verloren geht.

Da alle Lohnzettel für sämtliche Dienstnehmer von den Arbeitgebern ohnedies an die Finanzverwaltung weitergeleitet werden müssen, und damit die vollständigen Daten der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen, würde dies auch keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehende

Anfrage

1. Sehen Sie eine Möglichkeit, die Berechnung der Negativsteuer von Amts wegen ohne gesonderten Antrag durchzuführen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, werden Sie die entsprechenden Maßnahmen setzen?